

IM FOKUS DES VORSTANDS SAV

Eine gesetzliche Verankerung der Notverordnung im Bereich der Justiz wird abgelehnt

Staatsgewalten haben gerade in Krisenzeiten zu funktionieren. Es darf rückblickend ein umsichtiger Umgang des Bundesrates mit dem Notrecht in der COVID-Krise festgestellt werden. Gleichsam waren Anwältinnen und Anwälte, Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Akteure der Gerichtsbarkeit bemüht, ihren diesbezüglichen Beitrag zu leisten. Seitens der Anwaltschaft bleibt die Erkenntnis, dass gerade auch dank den zielorientierten und zeitlich begrenzten Massnahmen des Bundesrates die forensische wie beratende Tätigkeit zu jedem Zeitpunkt funktioniert hat und – viel wichtiger – inzwischen sämtliche Dispositive bestehen, um mit einer allfälligen zweiten Welle (oder mehr) umzugehen.

Am 19.6.2020 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zum COVID-19-Gesetz eröffnet, mit dem Ziel, die notrechtlich erlassenen Massnahmen, die für die Bewältigung der COVID-19-Epidemie weiterhin nötig sind, zu erlassen. Unabhängig davon, dass der Bundesrat ohnehin stets die Erforderlichkeit (i. S. der ersten Stufe der Verhältnismässigkeit) einer jeden Massnahme zu prüfen hat, muss sich nach Auffassung des SAV für den Gesetzgeber die Frage stellen, ob die Erforderlichkeit einer zulässigen Massnahme überhaupt gegeben ist und dem Bundesrat diese Kompetenz überhaupt eingeräumt werden soll. Es ist also im Rahmen des Erlasses des COVID-19-Gesetzes zu prüfen, ob dem Bundesrat die Kompetenz, von den Bestimmungen der Verfahrensgesetze des Bundes in Zivil- und Verwaltungssachen im Bereich des Stillstandes, der Erstreckung oder der Wiederherstellung gesetzlicher oder behördlicher Fristen und Termine abweichende Bestimmungen zu erlassen, überhaupt eingeräumt werden soll (Art. 4 lit. a des Vorentwurfs). Der SAV stellt die Erforderlichkeit dieser Bestimmung ganz grundsätzlich in Frage. Denn wer sich inzwischen trotz der vom Bundesrat gewährten, ausserordentlichen «Auszeit» nicht auf die

Möglichkeit von Home-Office, Remote-Arbeit usw. eingestellt hat, käme als Anwältin/Anwalt ihren/seinen Berufspflichten nach Art. 12 BGFA wohl kaum nach.

Dieses Postulat ergibt sich aus dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz in der Gesetzgebung (nicht in der Rechtsanwendung), ist also durch Art. 1 Abs. 2 E-COVID-Gesetz nicht behoben. Denn es beschlägt die Frage, welche Massnahmen der Bundesrat überhaupt treffen können soll. Und hierbei fehlt es mit Bezug auf Art. 4 lit. a per se an der Erforderlichkeit. Die Justiz hat sich in Krisenzeiten zu bewähren. es kann nicht durchs Band von der Funktionsfähigkeit des Justizsystems die Rede sein, wenn die Exponentinnen und Exponenten der Justiz und damit auch Anwältinnen und Anwälte vier, fünf Monate nach Beginn der Pandemie noch immer nicht so organisiert wären, um das Einhalten von Fristen zu gewährleisten.

Es stellt sich auch die Frage, warum der Gesetzgeber meint, die Erstreckung oder Wiederherstellung von Fristen brauche COVID-19-bedingt spezifische Normen. Bei der Frage der Erstreckung geht es um die Kompetenz, behördliche (also gerade nicht gesetzliche) Fristen zu erstrecken. Dies liegt in der Kompetenz der Behörden und ist vom Gesetzgeber überhaupt nicht zu regeln. Bei der Frage der Wiederherstellung ist bereits nach ordentlicher Gesetzgebung vorausgesetzt, dass entschuldige Umstände vorliegen. Durch diese generell-abstrakten Normen ist bereits heute sichergestellt, dass die über die Frage der Wiederherstellung entscheidende Behörde konkrete Umstände und Auswirkungen von COVID-19 zu berücksichtigen hat, wenn eine Anwältin/ein Anwalt geltend macht, sie/er sei dadurch an der Fristwahrung verhindert gewesen.

Gesamthaft kommt der SAV zum Schluss, dass in den erwähnten Bereichen kein gesetzgeberischer Bedarf besteht.

Albert Nussbaumer, Präsident SAV und
René Rall, Generalsekretär SAV

Heinz Hausheer, Regina E. Aebi-Müller

Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches



› Bewährte Gesamtschau für Praktiker und Studierende

Das Personenrecht definiert die «Akteure» der Rechtsordnung und regelt deren rechtlichen Eigenschaften. Damit befasst es sich zunächst mit der Rechtsfähigkeit, d.h. mit der Zurechenbarkeit von Rechten und Pflichten gegenüber der natürlichen und der von der Rechtsordnung als solche anerkannten juristischen Person. Es äussert sich sodann zu den konkreten Voraussetzungen der Teilhabe am Rechtsverkehr, der sog. Handlungsfähigkeit. Ferner werden bestimmte rechtliche Eigenschaften als «Status» der natürlichen Personen definiert, die deren persönlichen (Verwandtschaft, Name) und örtlichen Verankerung (Heimat und Wohnsitz) in der Rechtsgemeinschaft dienen. Zudem geniessen natürliche und juristische Personen als solche den ganz besonderen Schutz der Rechtsordnung. Diesem Persönlichkeitschutz gilt im vorliegenden Lehrbuch ein besonderes Augenmerk.

Stämpfli juristische Lehrbücher SjL, 5. Auflage, 504 Seiten, gebunden, August 2020, CHF 118.–
978-3-7272-8487-8



Bestellen Sie direkt online: www.staempflishop.com

Stämpfli Verlag AG

Wölflistrasse 1 | Postfach | 3001 Bern | Tel. +41 31 300 66 77 | Fax +41 31 300 66 88 | order@staempfli.com
Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten | 1727-133/20

Stämpfli
Verlag